

Alternativen zum Einfachsatz

Wie Sie höhere Hygienekosten ausgleichen können

Als unzureichend bewertet die Bayerische Landes Zahnärztekammer die vom GOZ-Beratungsforum beschlossene Neuregelung bei der Corona-Hygienepauschale und zeigt im folgenden Beitrag und auf ihrer Website Alternativen auf.

Wegen der Corona-Krise sind sämtliche mit dem Hygienemanagement verbundene Kosten deutlich gestiegen. Das betrifft nicht nur Schutzmasken, Handschuhe und Desinfektionsmittel, sondern hinzu kommen geänderte Abläufe am Empfang, notwendige Gespräche mit den Patienten, zusätzliche Schutzmaßnahmen für wartende Patienten und ein höherer Zeitaufwand für die Reinigung und Lüftung von Behandlungszimmer und Praxis. Seit 1. Oktober kann die Corona-Hygienepauschale jedoch statt wie bisher mit 14,23 Euro nur noch mit dem Einfachsatz berechnet werden: in Höhe von 6,19 Euro pro Sitzung.

Zeit ist Geld und die für einzelne Behandlungsleistungen in der Praxis zur Verfügung stehende Zeit können Zahnärzte auf einen Blick in der „Bayerischen Tabelle 2020“ einsehen. Legt man den vom Bundesministerium für Gesundheit abgeleiteten Stundensatz von 265 Euro zugrunde, der si-

cherlich nur auf kleinere Praxen zutrifft und nicht auf Ballungsgebiete, so entsprechen:

- 6,19 Euro (1-facher Satz) einer Arbeitszeit von 1,4 Minuten,
- 14,23 Euro (2,3-facher Satz) einer Arbeitszeit von 3,2 Minuten,
- 21,65 Euro (3,5-facher Satz) einer Arbeitszeit von 4,9 Minuten.

Abrechnung nach §2 bzw. §5 GOZ

Eine Alternative zum einfachen Satz der Corona-Hygienepauschale ist der Abschluss einer entsprechenden Honorarvereinbarung mit dem Patienten gemäß §2 Abs.1 und 2 GOZ (siehe Muster auf der folgenden Seite). Der Patient erhält dann zwar möglicherweise keine Erstattung, ist aber verpflichtet, die Summe, die der ehemaligen Hygienepauschale entspricht, in jedem Fall zu bezahlen. Alternativ dazu kann nach §5 Abs.2 GOZ der Steigerungsfaktor erhöht werden, falls dieser nicht durch andere Erfordernisse bereits bis 3,5-fach ausgeschöpft ist.

Professionelle Zahnreinigung

Nach Angaben der Bundeszahnärztekammer ist die Professionelle Zahnrei-

nigung die mit Abstand am häufigsten abgerechnete Leistung der GOZ. Laut Hochrechnung der GOZ-Analyse entfielen im Jahr 2018 über 43 Prozent aller abgerechneten Leistungspositionen bei privat Vollversicherten auf diese Gebührensiffer. Infolge der Corona-Krise sind jedoch gerade in puncto Prophylaxe extreme Einbußen zu verzeichnen – ausgerechnet also in einem Bereich, in dem es kaum Nachholeffekte geben wird.

Berechnungsmöglichkeit der PZR

Die PZR ist eine Komplex-Position, die nicht einfach analog in Rechnung gestellt werden darf. Die Berechnung muss stattdessen zahnbezogen gemäß der Leistungsbeschreibung zur Position 1040 GOZ erfolgen.

In der Praxis ist der Ablauf wie folgt:

- Die Professionelle Zahnreinigung wird zahnbezogen in die EDV eingegeben.
- Um den mit dem Patienten vereinbarten Preis für die Professionelle Zahnreinigung zu erreichen, gibt es die Möglichkeit, in der EDV auf Betragsabfrage zu klicken.
- Bei der Betragsabfrage gibt man den gewünschten Betrag ein: z.B. 80 Euro.

- Die EDV errechnet anschließend die Faktoren gemäß der Eingabe.
- So wird die Rechnung mit „krummen“ Faktoren und dem eingegebenen Betrag von 80 Euro erstellt.

Zahnarztpraxen, die im Rahmen einer reinen PZR-Privatbehandlung eine Pandemie-Pauschale in Höhe der bisherigen Hygiene-Pauschale (14,23 Euro) berechnen möchten, können bei der Betragsabfrage den Betrag von 80 auf zum Beispiel 95 Euro erhöhen (bei GKV-Versicherten besteht die Pflicht einer Vereinbarung gemäß BMV-Z §8 Abs. 7). Die bisherige Pauschale mit der GOZ-Nr. 3010a erscheint dann nicht auf der Rechnung.

Wenn der Patient nur noch wenige Restzähne hat, der Zeitaufwand und die Umstände der Behandlung aber trotzdem ein höheres Honorar erfordern, haben Zahnärzte zwei Möglichkeiten, um den kostendeckenden Betrag für ihre Praxis zu erzielen:

1. den gewünschten Rechnungsbeitrag bei der Betragsabfrage durch einen höheren Steigerungsfaktor zu erreichen oder
2. weitere erbrachte Leistungen (aus der GOZ oder als Analogleistung) zusätzlich zu berechnen.

Redaktion

INFOS IM NETZ

Ausführliche Informationen rund um die Gebührenordnung für Zahnärzte finden Sie auf der Website der Bayerischen Landes Zahnärztekammer. Dort stehen auch verschiedene Musterformulare und Merkblätter zum Herunterladen bereit:
www.blzk.de/blzk/site.nsf/id/pa_goz_beratung.html



Honorarvereinbarung nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ

Patient/Versicherter

Peter Beispiel

Muster

Abweichend vom Gebührenrahmen der Gebührenordnung für Zahnärzte werden für folgende Leistungen die aufgeführten Steigerungssätze vereinbart.

Geb.-Nr.	Leistungsbezeichnung	1,0000	Anz.	Faktor	Betrag	> 3,5000
1040	Professionelle Zahnreinigung Zähne 17, 27, 37, 34, 33, 43, 44, 47	1,57	8	3,8894	49,00 €	4,92 €
1040	Professionelle Zahnreinigung Zähne 16, 26, 36, 32, 31, 41, 42, 46	1,57	8	3,6513	46,00 €	1,92 €
Zahnarzt Honorar					95,00 €	6,84 €

Eine Erstattung der Vergütung durch Erstattungsstellen ist möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet

Ort/Datum

Ort/Datum

Unterschrift Patient

Unterschrift Zahnarzt

Nach § 2 Abs. 2 GOZ muss die Honorarvereinbarung vor Durchführung der Leistung schriftlich getroffen werden.

Wichtig ist, dass mit dem Patienten über den Inhalt der Vereinbarung gesprochen bzw. verhandelt wird und ihm nicht ein fertiges Papier überreicht wird. Sonst kann die Vereinbarung ungültig sein.

Die Vereinbarung soll individuell zwischen Arzt und Patient ausgehandelt worden sein. Sie darf keinen Formularcharakter haben. Am besten werden die betroffenen Positionen, Steigerungssätze usw. handschriftlich eingetragen.

Die Vergütungsvereinbarung muss die betroffenen Gebührennummern sowie die Höhe des jeweiligen Honorars (Steigerungssatz und Euro-Betrag, evtl. den höchstzulässigen Betrag) enthalten.

Der Hinweis, „dass eine Erstattung der Vergütung durch Erstattungsstellen möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet ist“, muss ebenso wie die Unterschrift beider Partner der Vereinbarung (Zahnarzt und Patient) unbedingt vorhanden sein.

Weitere Hinweise dürfen nicht auf der Vergütungsvereinbarung aufgeführt sein! Eine Vereinbarung, die nicht den oben genannten Vorgaben entspricht, kann unwirksam sein!

Problematisch ist sicherlich, wenn eine Vereinbarung, egal welcher Art, unmittelbar vor einer Behandlung, besonders einer Schmerzbehandlung, geschlossen wird. Der Patient muss die Gelegenheit haben, in Ruhe das Für und Wider abzuwägen, um dann eine Entscheidung treffen zu können.